

HEIMORDNUNG

Babenberghaus

I. Widmungszweck

Die Studentenhilfe Babenberg – SHB als Betreiber des Studierendenwohnhauses „Babenberghaus“, Schießstattgasse 3, 8010 Graz, bezweckt mit der Bereitstellung von Heimplätzen die Unterstützung von Studierenden, die ein Studium an einer Fachhochschule bzw. einer Hochschule absolvieren.

II. Einzug

Der Einzug in das Studierendenwohnhaus Babenberghaus erfolgt durch die Zuerkennung eines Zimmers durch die Verwaltung und die schriftliche Anerkennung des Benützungsvertrages sowie von Heimordnung und Heimstatut.

Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer.

Von den Bewohnern werden folgende Unterlagen benötigt:

- ✓ das unterfertigte Heimstatut,
- ✓ die unterfertigte Heimordnung,
- ✓ den unterfertigten Benützungsvertrag,
- ✓ die unterfertigte Internetsordnung,
- ✓ die Einzugsermächtigung,
- ✓ den Einkommensnachweis der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter und
- ✓ das Reifeprüfungszeugnis bzw. die Inskriptionsbestätigung.

Bei Erstbezug ist das Zimmer auf etwaige Mängel und Schäden zu kontrollieren. Diese sind der Verwaltung binnen drei Tagen mittels der Mängelliste mitzuteilen.

III. Kauttionen

Nach Zuerkennung eines Zimmers ist die Einzahlung von

550 Euro Kauttion für das Zimmer

20 Euro Kauttion für die Schlüsselkarte, die Zimmer- und Postkastenschlüssel sowie

30 Euro Verwaltungsgebühr

binnen zwei Wochen ab Vertragsabschluss nachzuweisen.

Diese Kauttionen dienen insbesondere zur Abdeckung von Schäden, die den Bewohnern zuzurechnen sind.

IV. Stornierung

Für Stornierungen von Fixzusagen vor Beginn des Benützungsvertrages gelten folgende Stornokosten:

100 Euro bis 60 Tage vor Vertragsbeginn,

200 Euro zwischen 60 und 30 Tage vor Vertragsbeginn und

300 Euro ab dem 30. Tag vor Vertragsbeginn.

V. An- und Abmeldung

Die Bewohner haben binnen 72 Stunden nach Einzug in das Studierendenwohnhaus die Meldepflicht zu erfüllen. Eine Kopie der Meldebestätigung ist bei der Verwaltung zu hinterlegen.

Die Bewohner werden beim Auszug ersucht, die Post mittels Nachsendeauftrag an ihre neue Adresse senden zu lassen.

VI. Schlüssel

Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt am Tag des Vertragsbeginns bzw. am nächsten darauffolgenden Werktag. Die Bewohner erhalten eine Schlüsselkarte mit Zugangsberechtigung für die Außentür, die Stockwerkstüren und die Zimmertür. Das Zimmer ist in Abwesenheit verschlossen zu halten. Die Schlüsselkarte bleibt im Eigentum des Betreibers und ist sorgfältig zu verwahren. Das Überlassen an Dritte ist untersagt. Bei Verlust verfällt die dafür hinterlegte Kautionsleistung. Ersatzkarten und Schlüssel werden gegen neuerliche Kautionsleistung ausgegeben. Es ist den Bewohnern nicht gestattet, Schlüsselkarten zu duplizieren oder Schlösser auszutauschen. Jeder Missbrauch des mit der Schlüsselübergabe verbundenen Vertrauens ist ein schwerer Verstoß gegen den Benützungsvertrag und hat die Kündigung des Heimplatzes zur Folge.

VII. DZ-Vereinbarung

Zusätzlich zur Heimordnung kann sich jedes Doppelzimmer eine interne Vereinbarung, die für alle Mitbewohner für das gesamte Studienjahr bindend ist, erstellen. Diese DZ-Vereinbarung ist am Ende der ersten Studienwoche unterschrieben der Verwaltung vorzulegen. Kann sich ein DZ auf keine gemeinsame Vereinbarung einigen und wird eine solche aber von einem Bewohner gewünscht, wird diese von der Heimvertretung festgelegt.

VIII. Besucher

Das Übernachten von Besuchern ist im Falle einer Doppelzimmernutzung nur im Einvernehmen mit den Mitbewohnern gestattet und auf zwei Nächte pro Woche beschränkt. Längere Besuche sind der Verwaltung zu melden und bedürfen deren Zustimmung.

Als Übernachtung gilt der Aufenthalt im Studierendenwohnhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Besuche im Hinblick auf die Lärmerregung auf das Notwendigste zu beschränken.

Jene Bewohner, die Besucher empfangen, sind verantwortlich für deren Verhalten und haften für die von ihnen verursachten Schäden. Ungebührliches Verhalten der Besucher gegenüber der Verwaltung und den Mitarbeitern des Betreibers wird diesen Bewohnern (im Hinblick auf eine allfällige Kündigung) zugerechnet.

IX. Reinigung

Die Zimmer sind selbstständig zu reinigen. Um ein gutes Zusammenleben in den Wohngemeinschaften zu ermöglichen, müssen alle Bewohner auf Sauberkeit achten und nach der Benützung von Küche, Sanitär- und Gemeinschaftsräumen diese in sauberem Zustand verlassen.

Die Benützung der Waschmaschinen und des Wäschetrockners erfolgt durch Einwurf vom 50-Cent Münzen. Nach jedem Wasch- und Trockenvorgang ist das Flusensieb zu reinigen. Nasse Wäsche muss umgehend getrocknet und trockene Bekleidung wieder mitgenommen werden.

Gemäß § 6 (1) Z 2 Studentenheimgesetz ist dem Personal zu Reinigungsarbeiten, einschließlich den Vorarbeiten und der Kontrolle zu den bekannt gegebenen Zeiten der Zutritt zu gewähren. Küchen und Sanitärbereiche sind grundsätzlich aufgeräumt zu halten. Schmutziges Geschirr kann durch Dritte weggeräumt und in weiterer Folge durch den Betreiber entsorgt werden.

X. Benützung des Studierendenwohnhauses

- Die Bewohner und deren Besucher haben jede Art von Lärmerregung zu unterlassen, die über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist jeder Lärm innerhalb und außerhalb der Zimmer zu unterlassen. Verstöße, wie Lärmerregung in den Zimmern, werden jenen Bewohnern zugerechnet, mit denen ein Benützungsvertrag für das betreffende Zimmer besteht. In den Küchen und Zimmern dürfen keine Partys veranstaltet werden.
- Besitz und Konsumation illegaler Drogen sind strengstens untersagt und wird polizeilich gemeldet. In diesen Fällen ist die sofortige Kündigung des Benützungsvertrages die Konsequenz!

Bank: Raiffeisenlandesbank Steiermark • **IBAN:** AT08 3800 0000 0009 2353 • **BIC:** RZSTAT2G
ZVR: 843570303 • **UID:** ATU59454307

- Die Zimmer dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Bewohner betreten werden.
- Das Rauchen ist im gesamten Studentenwohnheim untersagt.
- Die Bewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Studierendenwohnhauses und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Strom usw. walten zu lassen und alles zu vermeiden, was eine raschere als die gewöhnliche Abnützung zur Folge hat.
- Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Beim Anbringen von Wandschmuck, auch mittels Klebeband, dürfen die Wände weder beschädigt noch verschmutzt werden. Beim Anbringen zusätzlicher Gegenstände und bei sonstigen Veränderungen ist die schriftliche Zustimmung der Heimverwaltung einzuholen. An den Türen und Möbeln dürfen keine Klebeetiketten angebracht werden, da diese meist nur schwer entfernt werden können. Die Möbel, insbesondere Tische und Stühle, dürfen nicht im Freien verwendet werden. Für anfallende Reparaturen am Inventar müssen die Bewohner aufkommen.
- Abfälle müssen, sofern dafür vorgesehene Container zur Verfügung stehen, getrennt entsorgt werden. Abfälle dürfen nicht aus den Fenstern geworfen werden. Die Bewohner sind verpflichtet, den Abfall zu den entsprechenden Behältern zu bringen.
- Ungespültes Geschirr darf nicht unbeaufsichtigt in Gemeinschaftsräumen hinterlassen werden. Die Heimleitung ist berechtigt, ungespültes Geschirr ohne Anspruch auf Rückerstattung ersatzlos zu entsorgen. Unerlaubte Benützung fremden Eigentums ist eine Straftat und hat die sofortige Kündigung des Benützungsvertrages zur Konsequenz
- Beim Verlassen der Wohnungen ist darauf zu achten, dass die Zimmerfenster verschlossen, und das Licht und andere Elektrogeräte abgeschaltet sind. Während der kalten Jahreszeit dürfen die Fenster bei aufgedrehter Heizung nur zum stoßweisen Lüften geöffnet werden.
- In den Zimmern darf nicht gekocht werden.
- Zusätzliche Heizgeräte dürfen nicht angeschlossen werden. Elektrische Kocher, oder andere elektrische Großgeräte sind in den Zimmern aus feuerpolizeilichen Gründen nicht erlaubt.
- Der höchstzulässige Anschlusswert für das Betreiben von elektrischen Geräten in den Zimmern ist mit 600 Watt pro Bewohner beschränkt. Es dürfen nur nach ÖVE geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Sie sind dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Manipulation an den elektrischen Anlagen (ebenso beim EDV – Anschluss) ist nur mit dem Einverständnis der Verwaltung möglich.
- Der Betreiber übernimmt in keiner Weise Haftung für Gegenstände, die von den Bewohnern in die Wohnungen eingebracht werden.
- Die Bewohner sind verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden in den benutzten Räumen oder dem Inventar umgehend der Verwaltung zu melden. Bewohner, die eine Schadensmeldung unterlassen, können sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor ihrem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat.
- Die Bewohner haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- Der Betreiber übernimmt die Kosten für die Rundfunk- und Fernsehgebühren.
- Im Wohnhaus dürfen keine Tiere gehalten werden.
- Fahrräder und Mopeds müssen auf den vorgesehenen Fahrradstellplätzen abgestellt werden. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für die abgestellten Fahrzeuge und behält sich bei Verstößen gegen die Parkregelung die Einhebung eines Pönale bzw. im Wiederholungsfall das Einbringen von Besitzstörungsklagen und die Auflösung des Benützungsvertrages vor. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände werden auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt.
- Die Wohnräume und die Einrichtung sind in gereinigtem Zustand zu halten. Beim Auszug haben die Bewohner ihr Zimmer ordnungsgemäß in gereinigtem Zustand (Reinigung der Fenster, Fensterrahmen, Tür, Lichtschalter, Steckdosen, Boden usw.) zu übergeben.
- Sollte das Zimmer Mängel aufweisen, die nicht in der Mängelliste aufscheinen oder gemeldet wurden, werden die Kosten zur Behebung dieser Mängel von der Kautions in Abzug gebracht.
- Die vorhandenen Leuchtmittel dürfen nur durch typengleiche Leuchtmittel ersetzt werden.
- Nach Möglichkeit wird den Bewohnern der Umzug in eine andere Wohngemeinschaft innerhalb des Studierendenwohnhauses gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 30 Euro gewährt.
- Die Bewohner und alle fremden Personen im Studierendenwohnhaus haben die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Für die Einhaltung der Meldevorschriften ist selbst Sorge zu tragen. Hingewiesen wird auf Artikel VIII EGVG, die Brandschutzordnungen und das Veranstaltungsgesetz.
- Die Bewohner haben sich gegenüber den Mitarbeitern des Betreibers stets korrekt zu verhalten.

- Die Bewohner haben den Anordnungen der Mitarbeiter des Betreibers nachzukommen, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften oder diesem Statut widersprechen. Bei Gefahr im Verzug ist allen Anordnungen Folge zu leisten.
- Mitarbeiter des Betreibers dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.
- Das Statut ist für alle Bewohner bindend.
- Mit der Zustellung an den Vorsitzenden der Heimvertretung ist die Zustellung im Sinne des Studentenheimgesetzes an die Heimverwaltung vollzogen. Zu diesem Zweck ist der Heimverwaltung das Ergebnis der Wahl der Heimvertretung schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt diese nicht, gilt die Zustellung mit der Zustellung an den bisherigen Vorsitzenden der Heimvertretung als vollzogen.

XI. Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen sind jene Flächen und Räume, die den Bewohnern zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen (Küche, Sanitärräume, Gang, Treppenhaus). Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinschaftsräume bedürfen im Interesse aller Bewohner größter Schonung.

XII. Veranstaltungen

Veranstaltungen sind der Verwaltung drei Tage vorher bekannt zu geben. Gleichzeitig ist ein Bewohner als Verantwortlicher zu nominieren. Veranstaltungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Studierendenwohnhaus stehen oder die gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. gegen das Heimstatut verstoßen, können von der Verwaltung untersagt werden. Für Schäden haftet neben den Verursachern auch der nominierte Verantwortliche.

XIII. Renovierungen und Reparaturen

Bei akuten, gravierenden Schäden können den Bewohnern, für die Zeit der Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, andere Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Verwaltung dies für erforderlich hält, ist von den Bewohnern der notwendige Umzug innerhalb von drei Tagen zu erledigen. Der Verwaltung ist zur Kontrolle eventueller Schäden nach rechtzeitiger Vorankündigung jederzeit Zutritt zu den Wohnräumen zu gewähren.

XIV. Sanktionen

Für Verstöße gegen diese Heimordnung oder das Heimstatut wird eine Verwaltungsstrafe von 100 Euro festgelegt. Schwerwiegende Verstöße gegen die Heimordnung oder das Heimstatut haben die sofortige Kündigung zur Folge. Die dabei entstandenen Kosten sowie ein allfälliger Mietentgang werden den jeweiligen Bewohnern in Rechnung gestellt. Vor der Verhängung von Sanktionen ist die Heimvertretung anzuhören.

Diese Heimordnung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon ein Exemplar beim Bewohner verbleibt.

Graz, am

Ich habe die Heimordnung gelesen und zur Kenntnis genommen:
(eigenhändige Unterschrift des Bewohners bzw. dessen gesetzlichen Vertreters)

Bank: Raiffeisenlandesbank Steiermark • **IBAN:** AT08 3800 0000 0009 2353 • **BIC:** RZSTAT2G
ZVR: 843570303 • **UID:** ATU59454307

Für die Studentenhilfe Babenberg - SHB:
